

**Interkantonale Vereinbarung  
über die Harmonisierung der Baubegriffe  
(IVHB)**

Vom 22. September 2005 (Stand 1. Mai 2015)

---

*Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und das Interkantonale Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB)*

*beschliessen:*

**Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Die beteiligten Kantone vereinheitlichen die Baubegriffe und Messweisen in ihrem Planungs- und Baurecht.

<sup>2</sup> Die vereinbarten Baubegriffe und Messweisen werden in den Anhängen<sup>1)</sup> aufgeführt.

**Art. 2** Pflichten der Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone übernehmen mit ihrem Beitritt vereinbarte Baubegriffe und Messweisen im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeit.

<sup>2</sup> Die Gesetzgebung darf nicht durch Baubegriffe und Messweisen ergänzt werden, welche den vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen.

<sup>3</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert drei Jahren nach Beitritt an und bestimmen die Fristen für deren Umsetzung in der Nutzungsplanung.<sup>2)</sup>

**Art. 3** Interkantonales Organ

<sup>1</sup> Das Interkantonale Organ setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), deren Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind.

<sup>2</sup> Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme.

---

<sup>1)</sup> BGS [721.7-A1](#) und BGS [721.7-A2](#)

<sup>2)</sup> Art. 2 Abs. 3 Fassung vom 1. Mai 2015

<sup>3</sup> Das Interkantonale Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Für Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kantone.

**Art. 4** Zuständigkeiten des Interkantonalen Organs

<sup>1</sup> Das Interkantonale Organ vollzieht die Vereinbarung, indem es:

- a) deren Anwendung regelt und die Durchführung durch die Kantone kontrolliert;
- b) seine Tätigkeit mit dem Bund, den Kantonen und den Normenorganisationen koordiniert, um unterschiedliche Baubegriffe und Messweisen im Planungs- und Baurecht von Bund, Kantonen und Gemeinden zu vermeiden;
- c) Kontaktstelle für Bund, Gemeinden, Normen-, Fach- und Berufsorganisationen ist.

<sup>2</sup> Es ist überdies zuständig für:

- a) die Änderungen der Vereinbarung;
- b) die Erstreckung der Frist für die Anpassung der Gesetzgebung;
- c) die Erarbeitung und Publikation von Erläuterungen;
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung.

**Art. 5** Finanzierung

<sup>1</sup> Die beteiligten Kantone tragen die Kosten des Interkantonalen Organs im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen.

**Art. 6** Beitritt

<sup>1</sup> Die Kantone treten der Vereinbarung bei, indem sie ihre Beitrittserklärung dem Interkantonalen Organ übergeben. Vor Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben sie diese Erklärung der BPUK.

**Art. 7** Austritt

<sup>1</sup> Die Kantone können auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ schriftlich mitzuteilen.

**Art. 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind.<sup>3)</sup>

---

<sup>3)</sup> In Kraft seit 26. November 2010

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
22.09.2005	01.05.2015	Erlass	Erstfassung	GS 2018/057

---

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
Erlass	22.09.2005	01.05.2015	Erstfassung	GS 2018/057